



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (351) 4243-0
Telefax: +49 (351) 4243-5440
E-Mail: sb1-drd@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 09.01.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3516630

521ppw/024-2024#012

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Planänderung Ersatz EÜ km 96,818 Steinweg in Meißen
“, Bahn-km 96,380 bis 96,885 der Strecke 6386 Borsdorf - Coswig in Meißen
Bezug: Antrag vom 13.05.2024, Az. I.II-SO-D-R[2]_EÜStein, T.016076703
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7.

Das Vorhaben hat eine ergänzende, vorübergehende Flächeninanspruchnahme zur Einhaltung der bautechnologisch erforderlichen Sicherheitsstandards sowie eine infolge dessen erforderliche Erweiterung der Maßnahmenflächen zu den Maßnahmen 002_VA, 003_VA, 004_A und 005_A gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Gegenstand. Das Ausgangsvorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1

UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die zur Bauausführung erforderlichen Technologien erfordern zur Einhaltung der reibungslosen Durchführung unter Einhaltung von Sicherheitsstandards die örtlich angepasste Positionierung von Gerätschaften (z.B. Aufstellfläche eines Kranes). Daraus ergibt sich eine zusätzliche Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen.

Hierfür müssen im Bereich der bauzeitlichen Baustellenumfahrung nördlich der Eisenbahnüberführung vorübergehend Flächen der Flurstücke 240/1, 236/1 und 236/2 unter Beachtung der Auflagen der Versorgungsträger aus dem Planfeststellungsschluss vom 12.05.2022 (Az. 521ppw/020-2020#047) in Anspruch genommen werden.

Um die im Ausgangsverfahren erteilten Auflagen der Versorgungsträger sicherstellen zu können, wird im Zuge der 1. Planänderung eine Bautabuzone ausgewiesen.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Vorhabengebiet sowie in näherer Umgebung befinden sich weder Waldgebiete, noch naturschutzrechtliche Schutzgebiete, noch Wasser-, Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiete. Das Vorhaben findet auf Flächen statt, die dem Eisenbahnzwecke zu dienen bestimmt sind sowie auf Ruderalflur und Intensivgrünland und Garten- und Grabeland.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“

Durch das Bauvorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 96,818 Steinweg“ (AZ.: 521ppw/020-2020#047) sind Schall- und Erschütterungsimmissionen sowie die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bereits planfestgestellt. Durch die hier gegenständliche 1. Planänderung entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“

Mit der 1. Planänderung ergeben sich Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Durch das Vorhaben werden Gehölze im Bereich der zusätzlichen BE-Fläche gefällt und Ruderalflur bestehend aus Gräsern und Brombeeren temporär in Anspruch genommen. Im Bereich der Anpassung der Straßenführung wird brachgefallenes Gartenland beeinträchtigt. Nach Bauende wird die Gartenfläche wieder hergestellt. Auf der zusätzlich erforderlichen BE-Fläche ist nach Beendigung der Bautätigkeiten eine Ausgleichspflanzung geplant.

Durch die Lage der Flächen und vorhandenen Habitatstrukturen können zeitlich befristet Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin sieht jedoch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen

Vogelarten vor, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Ferner werden Maßnahmen vorgesehen, um das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“

Mit der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch die BE-Fläche und die bauzeitliche Umfahrungsstrecke für LKW sind Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Fläche verbunden, welche durch Wiederherstellungsmaßnahmen sowie durch eine Ausgleichspflanzung ausgeglichen werden. Damit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut „Wasser“

Durch die Lage der beiden zusätzlich beantragten Flächen kann eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern vollständig ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut „Klima, Luft“

Mit der 1. Planänderung ist die Entfernung von sich im Baufeld befindlichen Vegetationsbeständen notwendig. Der Umfang ist aus klimatischer Sicht als unbedeutend einzustufen, zudem findet eine Wiederherstellung/ Neupflanzung statt.

Das Schutzgut „Klima, Luft“ wird aufgrund der Vorhabencharakteristik und der vorgesehenen Wiederbegrünungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut „Landschaft“

An das Vorhaben grenzen vor allem Kleingartenanlagen und Gewerbestandorte sowie vereinzelte Grünflächen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insgesamt nicht zu erwarten.

Landschaftsbildprägende Sichtachsen werden nicht verändert. Die markanten Strukturelemente des Landschaftsraumes bleiben erhalten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Im näheren Umfeld zur Baumaßnahme befinden sich keine Kultur-, Boden- und Baudenkmale. Belange des Denkmalschutzes sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse, das Prozessgefüge, ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch

ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren.

Zwischen den vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenseitiger Wechselwirkungen zu erwarten.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Unterlage 1.1 – Erläuterungsbericht, Unterlage 2.2 – Übersichtslageplan, Unterlage 3 – Lageplan, Unterlage 4 – Bauwerksverzeichnis, Unterlage 5.1 – Grunderwerbsplan, Unterlage 6 – Grunderwerbsverzeichnis sowie den bereits genehmigten Unterlagen zum Ausgangsvorhaben ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig